

Rundschreiben 14.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei aktuelle Informationen:

- 1 Grundsteuer – Was ist aktuell zu tun? – Achtung: Vortrag dazu am 2.6.2022**
- 2 Zweites Entlastungspaket**
- 3 Geplantes vierte Corona-Steuerhilfegesetz**
- 4 Neues von den Corona-Hilfen**

1 Grundsteuer – Was ist zu tun? – Achtung: Vortrag dazu am 2.6.2022

Bereits 2018 hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass das System der Grundsteuer verfassungswidrig ist. Nachdem der Bund und die Länder ihre Bewertungsregeln veröffentlicht haben, sind alle rund 36 Mio. Grundstücke in Deutschland neu zu bewerten.

Die neue Grundsteuerbewertung wird somit demnächst die Einheitsbewertung ablösen. Auch wenn die Grundsteuer erst ab dem 01.01.2025 auf Basis der neuen Grundsteuerwerte erhoben wird, beginnt die dafür erforderliche Bewertung in Kürze, da der erste Hauptfeststellungszeitpunkt zur Feststellung von Grundsteuerwerten der 01. 01.2022 ist. Alle Grundstückseigentümer müssen deshalb zwischen 01. Juli und 31. Oktober 2022 eine Feststellungserklärung beim Finanzamt über das Elster-Portal der Finanzverwaltung abgeben. Auf Antrag geht auch in Papierform.

Wie bisher wird auch bei der neuen Grundsteuer in einem dreistufigen Verfahren mit dem Grundstückswert, der Steuermesszahl und dem Hebesatz gerechnet. Maßgebend für die Ermittlung des Grundstückswerts war bisher der Einheitswert. Dieser wird durch den Grundsteuerwert abgelöst.

Dieser Grundsteuerwert orientiert sich in Baden-Württemberg in der Regel am Bodenrichtwert, an der Fläche des Grundstücks und der Nutzungsart.

Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken in Baden-Württemberg erhalten durch die Finanzbehörden im Juni 2022 ein Schreiben mit allgemeinen Hinweisen zur Grundsteuerreform sowie konkreten Angaben zu ihrem jeweiligen Grundstück, für das eine Feststellungserklärung abgegeben werden muss, erhalten.

Wir unterstützen Sie gerne bei dieser Steuererklärung.

Zum Thema **Grundsteuerreform** bieten wir Ihnen am **Donnerstag, 2. Juni um 18.30 Uhr** eine kostenlose **Informationsveranstaltung im Franziskusheim/Graben** an. Bitte melden Sie sich bei uns zu dieser Veranstaltung an, damit wir besser planen können.

2 Zweites Entlastungspaket

Am 27.04.2022 hat die Bundesregierung ein zweites Entlastungspaket beschlossen. Die folgenden Maßnahmen sollen in das Gesetzgebungsverfahren zum Steuerentlastungsgesetz 2022 aufgenommen werden.

Allen einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen soll eine einmalige Energiepreispauschale i. H. v. 300 € ausgezahlt werden. Die Energiepreispauschale steht zu:

- Steuerpflichtigen mit Gewinneinkünften (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, Selbständige Arbeit)
- Arbeitnehmer/innen, die Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beziehen (Steuerklassen I bis V oder geringfügig Beschäftigte).

Wegen der gestiegenen Energiepreise soll ein Kinderbonus gewährt werden. Dazu wird das Kindergeld im Juli 2022 um einen Einmalbetrag in Höhe von 100 € erhöht. Der Kinderbonus 2022 wird automatisch von der zuständigen Familienkasse ausgezahlt.

3 Geplantes vierte Corona-Steuerhilfegesetz

Insbesondere beinhaltet das Gesetz folgende geplante Regelungen:

Die bestehende Regelung zur Homeoffice-Pauschale soll um ein Jahr bis zum 31.12.2022 verlängert werden.

Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz eingeführten degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens soll um ein Jahr verlängert werden für Wirtschaftsgüter, die im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden.

Die Investitionsfristen für steuerliche Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG, die im Jahr 2022 auslaufen, sollen um ein weiteres Jahr verlängert werden

Die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen 2020 in beratenen Fällen wird um weitere drei Monate verlängert, d.h. bis zum 31. August 2022. Damit verschiebt sich auch der Zinsablauf entsprechend. Derzeit sind die künftigen Fristen wie folgt geplant: Für 2021 bis 30. Juni 2023, für 2022 bis 30. April 2024 und für 2023 bis 28. Februar 2025 – jeweils in beratenen Fällen. Bei nicht beratenen Fällen endet die Abgabefrist für 2021 am 30. September 2022, für 2022 am 31. August 2023.

Die Pendlerpauschale wird ab dem 01.01.2022 auf 0,38 € angehoben ab 21. Km.

Der Arbeitnehmerpauschbetrag soll ab dem 01.01.2022 auf 1.200 € erhöht werden;

Der Grundfreibetrag 2022 bei der Einkommensteuer soll von aktuell 9.984 € auf 10.347 € steigen.

4 Neues von den Corona-Hilfen

Ab Mitte April muss bei einem Hilfeantrag schriftlich erklärt werden, von welchen staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie der Antragssteller betroffen ist, von welchen branchenweiten Corona bedingten Schwierigkeiten und von welchen unternehmensindividuellen Auswirkungen der Pandemie.

Die Angaben sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann aufgrund der Komplexität des Steuer- und Sozialrechts und den ständigen Änderungen nicht übernommen werden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen – im Namen des gesamten Teams

Katrin Beschle

Clemens Maier



Fachberater für den Heilberufbereich (IFU/ISM gGmbH)

Zertifizierter Testamentsvollstrecker (Institut für Erbrecht e.V.)

Berufliche Niederlassung

weitere Beratungsstelle

Bahnhofstraße 4

Karlsruher Straße 13

76646 Bruchsal

76676 Graben-Neudorf

Amtsgericht Mannheim PR700240

Fon: +49 7255 34989 0


Fax: +49 7255 34989 16

E-Mail: info@steuerberater-gn.de

Web: www.steuerberater-gn.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail.

Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.

 Bitte denken Sie an die Umwelt bevor Sie diese E-Mail ausdrucken – und dann am besten doppelseitig -
Sparen sie pro Seite 200 ml Wasser; 2g CO₂ und 2g Holz.